



M&R VERANSTALTUNGSTECHNIK

AGB für die Vermietung von Ton- und Lichanlagen

1) Auftragserteilung

Sämtliche Aufträge finden unter Anerkennung der nachfolgenden Geschäftsbedingungen statt. Spätestens mit Erteilung eines Auftrages gelten unsere Geschäftsbedingungen als anerkannt. Bestellungen sind für den Kunden / den Mieter verbindlich. Eine Lieferung gilt als Bestätigung.

2) Preise

Es kommen die am Tag der Lieferung gültigen Preise zur Geltung. Der Mietpreis muss direkt nach der Veranstaltung innerhalb von 10 Geschäftstagen bezahlt werden. Alle Einzelverleihpreise gelten für einen Zeitrahmen von 24 Stunden.

3) Verleih

Die Geräte (einschl. Zubehör) werden von uns in einwandfreiem Zustand vermietet und werden zum vereinbarten Datum auch wieder einwandfrei zurückerwartet. Für Schäden an den Geräten haftet der Kunde / Mieter (siehe auch Punkt 8). Die Geräte und Kabel dürfen nur in geschlossenen Räumen verwendet werden. Möchte der Kunde / Mieter die Geräte im Freien verwenden, so ist dies uns mitzuteilen und nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zulässig. Der Kunde / Mieter benutzt die Geräte auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Die Haftung für das gesamte Mietmaterial endet erst mit der Kontrolle des Materials durch uns. Damit entbindet ein nicht sofort bemerkter Verlust oder Schaden den Mieter nicht von der Haftung. Wir behalten uns vor, dem Kunden / Mieter einen aufgetretenen Schaden in einem Zeitrahmen von bis zu 14 Tagen nach der Veranstaltung mitzuteilen.

4) Mobiler Betrieb

Der Kunde / Mieter schafft die Voraussetzungen zum Betrieb der ausgeliehenen Geräte und haftet für die Sicherheit der Stromanschlüsse. Dies gilt auch für die Lastpunkte bei hängenden Aufbauten und die Stabilität der verwendeten Bühnenaufbauten. Der Mietpreis wird auch fällig, sollten diese Voraussetzungen nicht bestehen. Der Kunde / Mieter haftet für die Sicherheit während der Veranstaltung. Dies gilt insbesondere für durch Gewalteinwirkung seitens der Besucher entstandene Schäden. Die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung liegt beim Kunden / Mieter. Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Kunde / Mieter für die Beaufsichtigung der gemieteten Gegenstände zu sorgen

5) Versammlungsstättenverordnung

Nach der Versammlungsstättenverordnung muss bei einer Szenenfläche von mehr als 50 m² beim Auf- und Abbau technischer Einrichtungen, bei wesentlichen Instandhaltungsmaßnahmen sowie bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen zumindest eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Bühnen- und Studiofachkraft) anwesend sein. Auf Großbühnen und Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besuchern muss bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen eine verantwortliche Person für Veranstaltungstechnik mit einer höheren Qualifikation Leitung und Aufsicht wahrnehmen. Die Firma M&R Veranstaltungstechnik weist daher ausdrücklich darauf hin, dass sie die Aufgaben einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik nicht automatisch sondern nur nach vorheriger Absprache übernimmt.

6) Transport

Wir transportieren das Equipment und bauen es auf, wenn die entsprechenden Serviceleistungen vereinbart wurden. Für Schäden während des Transports durch den Kunden / Mieter haftet der Kunde / Mieter.

7) Rückgabe

Die Rückgabe muss zum vereinbarten Datum erfolgen, ansonsten ist der volle Tagesmietpreis zu entrichten.

8) Mängel / Beanstandungen

Technische Ausfälle liegen im Bereich des Möglichen und sind kein Grund der Mietpreisminderung. Ebenso sind weitergehende Ansprüche, die durch den Ausfall der Mietgeräte bedingt sein können, ausgeschlossen

9) Schäden / nicht zurückgebrachte Geräte / Reinigung / optische Mängel

Der Kunde / Mieter haftet für sämtliche Beschädigungen an den gemieteten Geräten (z.B. Zerstörung, Bruch, etc.). Maßgeblich ist im Schadensfall der aktuelle Neuwert des Mietgegenstands. Übersteigen die geschätzten Reparaturkosten den Neuwert der Geräte, so wird der marktübliche Neuwert ermittelt und in Rechnung gestellt. Für Sach- oder Personenschäden, die durch den Einsatz der Geräte verursacht werden übernehmen wir keine Haftung. Nicht zurückgebrachte Geräte und Zubehör werden zum Neuwert in Rechnung gestellt. Ebenso können etwaige Ausfallkosten bis zur Wiederbeschaffung der Geräte berechnet werden. Für verunreinigte Geräte werden die Kosten der Reinigung berechnet. Bei optischen Schäden (z.B. tiefe Kratzer in Lautsprechergehäusen) werden die Kosten der Aufbereitung / Lackierung berechnet.

10) Gemareglung

Der Kunde / Mieter kommt für alle entstehenden GEMA-Gebühren auf.

11) Fremdgeräte

Der Verwendung von Fremdgeräten an oder mit unseren Geräten bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

12) Werberecht

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, behalten wir uns das Recht vor, firmeneigene

Werbung auf dem Veranstaltungsort zu platzieren und / oder Fotos der Veranstaltung auf der firmeneigenen Homepage zu präsentieren.

13) Kautio

Wir behalten uns vor, eine Kautio für verliehene Anlagen / Geräte zu verlangen. Die Höhe der Kautio richtet sich nach dem Wert der gemieteten Anlage / Geräte.

14) Stornierung durch den Kunden / Mieter

Im Falle einer Stornierung der Bestellung / Veranstaltung durch den Kunden fallen die folgenden Stornierungsgebühren an:

Bei Stornierung bis 10 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 20% der Gesamtsumme, Stornierung bis 24 Stunden vor vertraglichem Mietbeginn 50% der Gesamtsumme. Bei Stornierungen unterhalb von 24 Stunden werden 85% der Gesamtsumme fällig. Die Stornierung bedarf der Schriftform. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Stornierung bei uns.